

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 Telefax 041 228 67 27 justiz@lu.ch www.lu.ch

> Bundesamt für Justiz Direktionsbereich Strafrecht Bundesrain 20 3003 Bern

Luzern, 03. September 2013

Protokoll-Nr.:

970

Strafrecht: Revision des Korruptionsstrafrechts: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat uns Gelegenheit gegeben, uns zur Revision des Korruptionsstrafrechts (Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes) vernehmen zu lassen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir dem vorgelegten Entwurf grundsätzlich zustimmen. Wir begrüssen es, dass die Privatbestechung aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hinnehmbar und neu von Amtes wegen verfolgt werden soll. Es ist richtig, dass die Strafbestimmung sinnvollerweise vom Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241) ins Strafgesetzbuch, beziehungsweise ins Militärstrafgesetz transferiert wird. Mit der systematischen Einordnung des Straftatbestandes der Bestechung Privater werden bisherige Unklarheiten, insbesondere im Bereich des Sportes beseitigt. Die Bestechung Privater im Bereich der Vergabe von Meisterschaften oder anderen Grossanlässen würde somit künftig unter den Straftatbestand der Privatbestechung fallen.

Zusammenfassend begrüssen wir die Schaffung der neuen gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Statuierung des neuen Tatbestandes als Offizialdeliktes, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Massnahmen nur wenig am heutigen Verfolgungsdefizit ändern können.

Wir machen Ihnen deshalb beliebt, das Thema Wistleblowing in das vorliegende Gesetzesvorhaben zu integrieren.

Freundliche Grüsse

Yvonne Schärli-Gerig

Regierungsrätin

Zustellung auch per E-Mail an: olivier.gonin@bj.admin.ch